



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Zollverwaltung EZV
Direktionsbereich Grundlagen

Sektion Mineralölsteuer
Sektion VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen

1. März 2021

Richtlinie 09 Mineralölsteuer

07 CO₂-Abgabe

Inhaltsverzeichnis

7	CO ₂ -Abgabe.....	3
7.1	Allgemeines.....	3
7.2	Erhebung der CO ₂ -Abgabe.....	3
7.2.1	Kohle.....	4
7.2.2	Übrige fossile Brennstoffe	5
7.3	Rückerstattung der CO ₂ -Abgabe	5
7.3.1	Rückerstattungsanspruch.....	5
7.3.2	Rückerstattungsersuchen für befreite Unternehmen (Art. 97 CO ₂ -Verordnung)..	6
7.3.3	Rückerstattungsersuchen bei nicht energetischer Nutzung (Art. 99 CO ₂ -Verordnung).....	6
7.3.4	Rückerstattungsersuchen für Betreiber von WKK-Anlagen (Art. 98b CO ₂ -Verordnung).....	6

7 CO₂-Abgabe

7.1 Allgemeines

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011 über die Reduktion der CO₂-Emissionen ([CO₂-Gesetz; SR 641.71](#))
- Verordnung vom 30. November 2012 über die CO₂-Abgabe ([CO₂-Verordnung; SR 641.711](#))

Begriffsbestimmungen

[Art. 2 CO₂-Gesetz](#) umschreibt den Begriff Brennstoff. Als Brennstoffe gelten alle fossilen Energieträger, die wie folgt verwendet werden:

- zur Gewinnung von Wärme
- zur Erzeugung von Licht
- in thermischen Anlagen zur Stromproduktion
- für den Betrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen

Im Unterschied zur Mineralölsteuergesetzgebung entspricht diese Begriffsbestimmung der Definition von Brennstoffen, wie sie für die Energie- und CO₂-Statistik sowie für das Treibhausgas-Inventar nach dem Kyoto-Protokoll verwendet wird.

Unter „nicht energetische Verwendung“ werden Brennstoffe subsumiert, die zu technischen Zwecken verwendet werden. Als technische Zwecke gelten z.B. Reinigung, Schmierung oder die Beimischung der Stoffe als Zusatzmittel in der Pharmazie.

Sobald Brennstoffe in Energie umgewandelt werden (z.B. durch Verbrennung) gelten sie als energetisch verwendet.

Steuer- und Vollzugsbehörde

Der Vollzug der CO₂-Verordnung obliegt dem Bundesamt für Umwelt (BAFU), dem Bundesamt für Energie (BFE) und der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV). Die EZV ist insbesondere mit der Erhebung und der Rückerstattung der CO₂-Abgabe beauftragt.

Kontrollen durch die Steuerbehörden

Es gelten die Grundsätze gemäss [Kapitel 1, Ziffer 1.7](#) (Durchführung von Kontrollen, Steueraufsicht und Steuerkontrolle).

7.2 Erhebung der CO₂-Abgabe

Abgabenobjekt

Die Abgabe wird auf fossilen Brennstoffen erhoben (Heizöl, Erdgas, Kohle, Petrolkoks und andere fossile Brennstoffe), die zur Wärmeengewinnung, zur Erzeugung von Licht, in thermischen Anlagen zur Stromproduktion oder für den Betrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen) sowie von stationären Wärmepumpen eingesetzt werden.

Fossile Energieträger, die in nicht-thermischen Anlagen zur Stromerzeugung verwendet werden, also beispielsweise zum Betrieb von stationären Stromerzeugungsanlagen (Generatoren), gelten als Treibstoffe und unterstehen damit nicht der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen. Lieferungen im Rahmen der diplomatischen und konsularischen Beziehungen von der CO₂-Abgabe unterliegenden Waren sind abgabefrei. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in [Ziffer 4.6.3](#).

Abgabetarif

Die Struktur des Abgabetarifs im [Anhang 11 zur CO₂-Verordnung](#) basiert auf der Nomenklatur des schweizerischen Zolltarifs vom 9. Oktober 1986 (SR 632.10). Für die Bestimmung des für eine bestimmte Ware anwendbaren Abgabesatzes wird zuerst die entsprechende

Zolltarifnummer nach den Grundsätzen des Zolltarifs festgelegt und dann der zur Zolltarifnummer gehörende Abgabesatz angewendet. Dieses Vorgehen stellt eine einheitliche Anwendung des Abgabetarifs sicher.

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt Fr. 96.- pro Tonne CO₂.

Massgebend für die unterschiedliche Belastung der einzelnen Energieträger mit der Abgabe ist der CO₂-Ausstoss, welcher bei der Verbrennung entsteht. Bemessungsgrundlage sind international anerkannte CO₂-Emissionsfaktoren. Aus diesen Emissionsfaktoren ergeben sich die Abgabesätze für die einzelnen Energieträger (siehe unter [www.ezv.admin.ch: Information Firmen / Steuern und Abgaben / Einfuhr in die Schweiz / Lenkungsabgabe auf CO₂](http://www.ezv.admin.ch: Information_Firmen / Steuern und Abgaben / Einfuhr in die Schweiz / Lenkungsabgabe auf CO₂))).

Nachträgliche Zweckänderung der versteuerten Ware

Wird eine Ware zu einem anderen Zweck verwendet als ursprünglich vorgesehen, so wird die CO₂-Abgabe nachgefordert oder rückerstattet. Fallweise kann damit eine Nachforderung bzw. Rückerstattung der Mineralölsteuer oder der VOC-Abgabe verbunden sein. Die Rückerstattung erfolgt auf Gesuch. Das Verfahren ist in Ziffer 7.3 beschrieben.

Abgabepflichtige Personen

Abgabepflichtig sind:

- für die Abgabe auf Kohle
Die bei der Einfuhr nach dem Zollgesetz vom 18. März 2005 ([SR 631.0](#)) Zahlungspflichtigen sowie die Hersteller und Erzeuger im Inland.
- für die Abgabe auf den übrigen fossilen Energieträgern
Die nach dem Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996 ([SR 641.61](#)) steuerpflichtigen Personen, nämlich:
 - die Importeure
 - die zugelassenen Lagerinhaber
 - Personen, die versteuerte Waren zu Zwecken abgeben, verwenden oder verwenden lassen, die einem höheren Steuersatz unterliegen
 - Personen, die unversteuerte Waren abgeben, verwenden oder verwenden lassen

Nachweis der Abgabeentrichtung

[Artikel 95 CO₂-Verordnung](#) verlangt, dass Händler von mit der Abgabe belasteten Brennstoffen die mit der CO₂-Abgabe belastete Brennstoffmenge und den CO₂-Abgabesatz auf den Rechnungen für Erwerberinnen und Erwerber ausweisen müssen.

Auf diese Weise sollen einerseits die Erwerber von abgabebelasteten Brennstoffen transparent über die Höhe der bezahlten CO₂-Abgabe informiert und eine missbräuchliche Überwälzung verhindert werden. Andererseits muss für die nachträgliche Rückerstattung der CO₂-Abgabe die genaue Menge der belasteten Brennstoffe bekannt sein (vgl. Ziffer 7.3).

7.2.1 Kohle

Bei der Ein- und Ausfuhr von Kohleprodukten gelten die Verfahrensbestimmungen der Zollgesetzgebung. Kohle wird ausschliesslich eingeführt und nicht im Inland produziert. Die Veranlagung erfolgt definitiv bei der Einfuhr (Lagercode 1) und die Abgabeforderung richtet sich nach den Bestimmungen der Zollgesetzgebung.

Im Zolltarif Tares sind alle Tarifnummern, die im [CO₂-Abgabetarif, Anhang 11 der Verordnung](#) genannt sind, mit entsprechenden Zusatzabgabenartencodes (ZUAC) und Zusatzabgabenschlüsseln (ZUSCHL) bezeichnet.

7.2.2 Übrige fossile Brennstoffe

Allgemeines

Die Abgabeforderung entsteht zusammen mit der Mineralölsteuer bei der Überführung der Ware in den steuerrechtlich freien Verkehr.

Zugelassene Lagerinhaber, Pflichtlagerhalter ausserhalb der zugelassenen Lager und Importeure mit Bewilligung veranlassen die CO₂-Abgabe mit der periodischen Steueranmeldung (monatlich zusammen mit der Mineralölsteuer). Dazu sind die entsprechenden Steuersatzcodes anzumelden.

Importeure, die nicht zur periodischen Steueranmeldung zugelassen sind, bezahlen die CO₂-Abgabe zusammen mit der Mineralölsteuer direkt bei der Einfuhrzollstelle (definitive Abgabeanmeldung mit Lagercode 1, Bezahlung bar oder über das zentralisierte Abrechnungsverfahren der Zollverwaltung ZAZ).

Für die Erhebung und die Rückerstattung der CO₂-Abgabe auf den übrigen fossilen Brennstoffen (z.B. Heizöl, Erdgas, usw.) gelten die Verfahrensbestimmungen der Mineralölsteuergesetzgebung.

Im Zollltarif Tares sind alle Tarifnummern, die im [CO₂-Abgabetarif Anhang 11 der Verordnung](#) genannt sind, mit entsprechenden Zusatzabgabenartencodes (ZUAC) und Zusatzabgabenschlüsseln (ZUSCHL) bezeichnet.

Verfahren

Für die Erhebung der CO₂-Abgabe an der Grenze macht man sich die enge Verknüpfung mit der VOC-Abgabe zu Nutze. Dabei ist die Tatsache von entscheidender Bedeutung, dass bestimmte Tarifnummern der CO₂- und der VOC-Abgabe unterstellt sind. Es handelt sich insbesondere um White Spirit, Petroleum, Gasöl und Benzine mit anderer Verwendung als zu Treibstoffzwecken. Diese Produkte können sowohl energetisch (der CO₂-Abgabe unterliegend) als auch nicht energetisch (der VOC-Abgabe unterliegend) eingesetzt werden.

Ist eine Tarifnummer der CO₂- und der VOC-Abgabe unterstellt und wird die letztgenannte Abgabe erhoben (ZUAC 700, ZUSCHL 001/002), kann vorläufig auf die Erhebung der CO₂-Abgabe verzichtet werden, weil von einer nicht energetischen Verwendung der Ware ausgegangen wird. Wird bei einer Verwendung als Brennstoff die VOC-Abgabe auf Antrag hin nachträglich rückerstattet, wird in der Folge die CO₂-Abgabe in Rechnung gestellt.

Ware, die sowohl der VOC- als auch der CO₂-Abgabe unterstellt ist, jedoch unter den VOC-Ausnahmen figuriert wie z.B. Petroleum in Einzelverkaufsaufmachung, wird direkt mit der CO₂-Abgabe belastet, sofern die VOC-Abgabe nicht erhoben und die Ware zur Verwendung als Brennstoff angemeldet wird.

7.3 Rückerstattung der CO₂-Abgabe

7.3.1 Rückerstattungsanspruch

Das [CO₂-Gesetz](#) sieht verschiedene Rückerstattungstatbestände vor:

- Betreibern von Anlagen, die am Emissionshandelssystem (EHS) teilnehmen, wird die CO₂-Abgabe auf Brennstoffen auf Gesuch hin rückerstattet ([Art. 17 Abs. 1](#)).
- Betreibern von Anlagen bestimmter Wirtschaftszweige wird die CO₂-Abgabe auf Gesuch hin rückerstattet, sofern sie sich gegenüber dem Bund verpflichten, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 in einem bestimmten Umfang zu vermindern (Verminderungsverpflichtung) und jedes Jahr darüber Bericht zu erstatten ([Art. 31 Abs. 1](#)). Gestützt auf [Artikel 31 Absatz 1^{bis} CO₂-Gesetz](#) kann die Verminderungsverpflichtung bis Ende 2021 verlängert werden.
- Betreibern von fossilen Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK-Anlagen), die weder am EHS teilnehmen noch eine Verminderungsverpflichtung eingegangen sind, wird die CO₂-Abgabe auf Gesuch hin teilweise rückerstattet ([Art. 32a Abs. 1](#)).

- Personen, die nachweisen, dass sie Brennstoffe nicht energetisch genutzt haben, wird die CO₂-Abgabe auf diesen Brennstoffen auf Gesuch hin rückerstattet ([Art. 32c](#)).

Für die Prüfung der Emissionsentwicklung von EHS-Unternehmen und Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung sind die Behörden auf die Kooperation der Unternehmen angewiesen. Verletzt ein Unternehmen oder eine Person seine Mitwirkungspflichten, so kann die EZV in Absprache mit dem BAFU die Rückerstattung der CO₂-Abgabe aufschieben.

7.3.2 Rückerstattungs-gesuch für befreite Unternehmen ([Art. 97 CO₂-Verordnung](#))

Unter die befreiten Unternehmen fallen die Betreiber von Anlagen, die am EHS teilnehmen und die Betreiber von Anlagen mit Verminderungsverpflichtung.

Die Rückerstattung richtet sich nach dem Merkblatt "[Rückerstattung der CO₂-Abgabe an befreite Unternehmen](#)".

7.3.3 Rückerstattungs-gesuch bei nicht energetischer Nutzung ([Art. 99 CO₂-Verordnung](#))

Die Rückerstattung richtet sich nach dem Merkblatt "[Rückerstattung der CO₂-Abgabe bei nicht energetischer Nutzung](#)".

7.3.4 Rückerstattungs-gesuch für Betreiber von WKK-Anlagen ([Art. 98b CO₂-Verordnung](#))

Die Gesuche um Rückerstattung müssen beim BAFU eingereicht werden. Die Rückerstattung der Abgabe erfolgt durch die EZV, nachdem das BAFU das Gesuch geprüft hat.

Nähere Informationen finden sich auf der Internetseite des BAFU:

[Befreiung von der CO₂-Abgabe für Betreiber von fossilen Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen](#)